


### 1. Einleitung und Ziel

Da die Anzahl der unterschiedlichen Länderkombinationen bei „geboren“, „gemästet“, „geschlachtet“ und „zerlegt“ eine getrennte Registrierung jeder einzelnen Herkunftsvariante im Rahmen der Artikelverwaltung praktisch unmöglich macht, soll dieses Merkblatt über eine Zusammenfassungsmöglichkeit bei der AUSGANGSREGISTRIERUNG (nicht bei der Etikettierung!) informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit nur im Rahmen des Rindfleischkennzeichnungssystems  und bis auf Widerruf eingeräumt wird.

### 2. Vorgangsweise bei „reinen“ Länderherkünften

- Definition „reine“ Länderherkunft

Für die Angabe „Herkunft“ bei Rind- bzw. Kalbfleisch werden die Länderangaben bei Geburt, Mast und Schlachtung herangezogen. Das Land der Zerlegung ist für die „Herkunft“ nicht relevant! Eine „reine“ Länderherkunft liegt dann vor, wenn die Geburt, Mast und Schlachtung in ein und demselben Land stattgefunden haben. Z.B.: „Herkunft: Österreich“, „Deutscher Jungbulle“, usw.

Beispiele für „reine“ Länderregistrierungen:

Land der GEBURT	Land der Mast	Land der SCHLACHTUNG	Land der ZERLEGUNG	Angabe beim Artikel / Registrierung unter:
AT	AT	AT	AT	⇒ AT
AT	AT	AT	DE	
AT	AT	AT	PL	
AT	AT	AT	Diverse Länder!	
SL	SL	SL	SL	⇒ SL
SL	SL	SL	AT	
SL	SL	SL	Diverse Länder!	
NL	NL	NL	NL	⇒ NL
NL	NL	NL	AT	
NL	NL	NL	Diverse Länder!	
US	US	US	US	⇒ US
US	US	US	AT	
US	US	US	Diverse Länder!	

„Reine“ Länderherkünfte sind **IMMER** getrennt zu registrieren und dürfen nicht zusammengefasst werden. Z.B. Rindfleisch mit der Herkunft „DE-DE-DE“ und Rindfleisch mit der Herkunft „AT-AT-AT“ darf nicht gemeinsam unter „EU“ registriert werden!

### 3. Vorgangsweise bei „gemischten“ Länderherkünften

- Definition „gemischte“ Herkunft

Eine „gemischte“ Länderherkunft liegt dann vor, wenn bei Geburt, Mast oder Schlachtung NICHT nur ein und dasselbe Land angegeben wird. Dies kann entweder bedeuten, dass sich zumindest ein Land von den anderen unterscheidet (z.B. DE-AT-AT) oder ein oder mehrere Länder zusätzlich bei Mast angeführt sind (z.B. AT-DE/AT-AT). Damit würde jede Variante eine eigene Kombination darstellen und getrennt registriert werden müssen. Im vorliegenden Merkblatt werden die Beispiele für eine Registrierung unter „EU“ bzw. „Nicht-EU“ erläutert. Es sind jedoch auch andere „Gruppierungen“, die eindeutig definiert sind, denkbar.

a) Beispiele für die Registrierungsmöglichkeit „EU“:

Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche, unter Geburt, Mast und Schlachtung angeführten Länder in der EU liegen!

EU-Land der GEBURT	EU-Land oder EU-Länder der Mast	EU-Land der SCHLACHTUNG	Land der ZERLEGUNG	Angabe beim Artikel / Registrierung unter:
CZ	SL	AT	Diverse Länder!	⇒ EU
CZ	CZ	AT	Diverse Länder!	
PL	PL	AT	Diverse Länder!	
SK	SK	PL	Diverse Länder!	
SL	IT	AT	Diverse Länder!	
DE	DE/AT	AT	Diverse Länder!	

b) Beispiele für die Registrierungsmöglichkeit „Nicht-EU“:

Werden die o.g. Voraussetzungen für die Registrierung unter „EU“ nicht erfüllt (z.B. da sich ein Land nicht in der EU befindet), kann das betreffende Fleisch unter „Nicht-EU“ registriert werden!

Land der GEBURT	Land der Mast	Land der SCHLACHTUNG	Land der ZERLEGUNG	Angabe beim Artikel / Registrierung unter:
BR	BR	AR	Diverse Länder!	⇒ Nicht-EU
UR	AR	AR	Diverse Länder!	
AR	AR	BR	Diverse Länder!	
US	BR	BR	Diverse Länder!	